

BGer 1B_126/2019 vom 8. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_126_2019

FR: TF 1B_126/2019 du 8 avril 2019

IT: TF 1B_126/2019 del 8 aprile 2019

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG hat der Beschwerdeführer darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind; bei der Anfechtung von Zwischenentscheiden hat er die Tatsachen anzuführen, aus denen sich der nicht wieder gutzumachende Nachteil ergeben soll, sofern dies nicht offensichtlich ist (BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47; zum Ganzen: BGE 141 IV 284 E. 2.3 S. 287; 289 E. 1.3 S. 292). Die konkreten Begründungsanforderungen für die Anfechtung von Entsiegelungsentscheiden wurden dem Beschwerdeführer im Urteil 1B_196/2018 vom 26. November 2018 bereits eingehend erläutert (E. 1.2 und 1.3); darauf wird verwiesen. Insbesondere wurde er dabei darauf hingewiesen, dass der Umstand allein, dass ein Beweismittel in den Akten verbleibt und durchsucht werden kann, grundsätzlich kein Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG darstellt.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer führt diesbezüglich einzig Folgendes aus (Beschwerde Ziff. 4 S. 4) : "Wenn am 19.03.2019 Asservate an die Beschwerdegegnerin herausgegeben würden, wären die Folgen hiervon nicht wiedergutzumachen, das Resultat einer Beschwerde würde von vornherein bedeutungslos."

Da nach der erwähnten Praxis des Bundesgerichts der Umstand, dass die umstrittenen vier Asservate von der Bundesanwaltschaft durchsucht und gegebenenfalls als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden können, keinen Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG zu begründen vermag, genügt die zitierte Begründung den gesetzlichen Anforderungen offensichtlich nicht. Das umso weniger, als das ZMG bereits mit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 15. März 2018 entschieden hat, dass die umstrittenen Asservate von der Bundesanwaltschaft durchsucht und verwendet werden dürfen und es dementsprechend im vorliegenden Verfahren nur noch um die Vollstreckungsmodalitäten gehen kann. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, weil der Mangel offenkundig ist, im vereinfachten Verfahren. Damit wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer

kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.